

II.

Das wissenschaftstheoretische Fundament der juristischen Methodik – Bedingungen der Möglichkeit von Recht

Das Recht auf der Suche nach seiner Einheit.

Wollen – Verstehen – Repräsentieren

Amadou Korbinian Sow

I. Einleitung: „Vogelgespräche“

114 Werke soll der persische Dichter *Farīd ad-Dīn-e ‘Attār*¹ verfasst haben. 114, das ist auch die Zahl der Koransuren. Schon der Umfang des Werks *‘Attār* symbolisiert mithin spirituelle Erhabenheit. *‘Attār* wählte sich nach der persischen literarischen Tradition seinen Dichternamen selbst. Der nom de plum musste, so die kulturelle Regel, auf das jeweilige weltliche Handwerk des Dichters verweisen. „‘Aṭṭār“, das heißt sowohl „Apotheker“ als auch „Parfümeur“ – die zwei Gewerbe waren früher eng verbunden; Heilung und Wohlgeruch lagen offenbar selbstverständlich beieinander. Der Sufi *‘Attār* wollte seinem Leser mit dem Pseudonym zu verstehen geben: „Meine Dichtung erfüllt die Welt mit berauschendem Wohlgeruch, mit der Präsenz einer Absenz, mit dem Zeichen eines spürbar anwesenden wie abwesenden Heils.“

Das berühmteste Epos *‘Attār*s ist das „*Manṭiq aṭ-ṭair*“, meist übersetzt als „Vogelgespräche“. Schon in der an-Naml („die Ameise[n]“), der 27. Koransure, spielt die „Vogelsprache“ eine wichtige Rolle. Der König Sulaimān (der biblische Salomon) tritt dort als ihrer mächtig auf: „ullimnā manṭīqa ṭ-ṭairi“, „man hat uns die Sprache der Vögel gelehrt“, ruft er aus und meint, das sei ein „Zeichen“ göttlicher „Huld“.² Er plauscht in der Sure mit dem „hūdhūd“, dem Wiedehopf.³ In der salomonischen Geschichte des Korans

1 Um 1136–1221; zu *‘Attār*s Leben *Anvar, Taking Flight*, 13 ff. Die Transkription des Namens *‘Attār*s richtet sich in diesem Beitrag nach dem System der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, außer dort, wo die englische Ausgabe der Vogelgespräche zitiert wird (*‘Attār, The Canticle of the Birds*), die der modernen iranischen Transkription folgt.

2 Sure 27:16 (nach der Koran-Übersetzung von Paret).

3 Den arabischen Namen „hūdhūd“ erkennt als Onomatopoesie jeder, der schon einmal den Gesang dieses Vogels gehört hat. Sein Name ähnelt zudem dem arabischen Wort für Führer – „hādī“. Kein Wunder also, dass der Wiedehopf sowohl als Liebesbote Salomons als auch als Vogelführer fungieren darf.

dient der Wiedehopf als Liebesbote zwischen Salomon und der biblischen Königin von Saba.

In *ʿAttār*s *Mantiq aṭ-ṭair* darf der Vogel als durch eine solch prominente Rolle in der heiligen Schrift gewissermaßen transzendental geadeltes Tier als Seelenführer fungieren. Die Geschichte der „Vogelgespräche“ beginnt so:

„Die Vögel aller Welt versammelten sich einst,
[...]
Sie alle sagten: ‚Seht, in dieser unsrer Zeit
Gibt es kein Land, wo nicht ein Landesherrscher weilt.
Warum hat unser Land denn keinen König, sagt?
Wir müssen unbedingt auch einen Herrscher haben!
Es dürfte richtig sein, wenn wir einander helfen
und auf die Suche gehen nach einem Fürsten hoch[.]‘“⁴

Die bislang offenbar anarchisch lebenden Vögel der Welt wollen sich einen Herrscher, eine Ordnung geben. Sie entschließen sich, sich auf die Suche nach einem Fürsten zu machen. Der Wiedehopf ist es nun, der als „zweifellos[er] Gesandter jenes Herrn, des Unsichtbaren Bote“⁵ vorschlägt, wer das Objekt der Suche sein soll. Er erzählt den versammelten Vögeln vom „*Sīmorg*“, dem göttlichen König aller Vögel, der am Ende der Welt wohne.

4 *ʿAttār*, *Vogelgespräche*, S. 158.

5 *ʿAttār*, *Vogelgespräche*, S. 158.



Abbildung: Illustration der „Vogelgespräche“ aus der Hand des persischen Künstlers Ḥabīb-allāh Savāji, um 1600. In der sufistischen und persischen literarischen Tradition war die Symbolisierung der mystischen Einsichten durch bildende Kunst geläufig. Bilder sollten den Text nicht nur schmücken oder veranschaulichen, sondern gewissermaßen selbst als spirituelle Medien die Botschaften des Texts gleichberechtigt transportieren.⁶ Rechts mittig ist der Wiedehopf erkennbar, der den versammelten Vögeln vom Gottesvogel berichtet.

Die „Vogelgespräche“ schildern nun den Zug der Vögel durch sieben Täler in die Gegenwart des Simorg. Auf der langen und beschwerlichen Reise geben die allermeisten Vögel auf oder sterben gar, bis schließlich nur mehr dreißig Vögel übrigbleiben. Hier nun stößt jeder Übersetzer der Geschichte auf ein unüberwindbares Hindernis: Im Persischen heißt es, nach ihrer erschöpfenden Reise erreichen dreißig Vögel den Gottesvogel Simorg. Drei-

6 Dazu *passim* die Illustrationen in der Ausgabe *Attâr, The Canticum of the Birds*.

ßig Vögel, das ist auf Persisch: „sī morǧ“. Die Suche der Vögel endet bei ihnen selbst. Sie waren gewissermaßen von Anfang an zugleich Subjekt und Objekt der Suche, die Vereinigung mit sich selbst erforderte aber die Anstrengung der beschwerlichen Reise.

Das Wortspiel am Ende des Epos zeigt *ʿAttārs* sufistische Vorstellung von der Identität der Einzelseelen mit einer Allseele. Es verweist auf ein mystisches Ideal der Deckung des Einzelnen mit sich selbst und mit einer Gesamtheit.

Dieser Beitrag zeigt, dass das Recht selbst ein ganz ähnliches, bisweilen mystisches Ideal verfolgt, auch wenn es das selbst nicht wissen mag.⁷ Der Beitrag untersucht das Streben des Rechts nach Einheit. Er illustriert dieses Streben anhand des Beispiels der Normordnung als Willensordnung. Das meint, dass sowohl in unserer Konzeption von Normerzeugung und Norminterpretation (II.), als auch von Staatlichkeit und Repräsentation (III.) voluntaristische Residuen vorhanden sind, die erklärbar sind mithilfe einer ideengeschichtlichen Methodik, die unausgesprochenes, in unseren Denkfiguren sedimentiertes Wissen zu explizieren und zu prüfen sucht. Nach einer Kritik dieses Einheitsstrebens mitsamt seinen hermeneutischen (IV.) und politischen Implikationen (V.) wird als Gegenmodell ein Konzept von Normen skizziert, das weniger die Einheit als die Differenz, weniger das erschöpfende Verstehen als das offenbleibende Gespräch in ihr Zentrum stellt und so keinen gleichermaßen starken Voluntarismus braucht (VI.).

7 Insoweit ist die Konzeption von (Rechts-)Wissenschaftstheorie, die diesem Beitrag zugrunde liegt, eine der Explikation von unausgesprochenem Wissen. Sie untersucht, wie „Wissensobjekte und Erkenntnisbereiche“ abhängen von je zeitspezifischen „besondere[n] Verfahren [...]“, die über die Möglichkeit, über die Sichtbarkeit, über die Konsistenz und die Korrelation ihrer Gegenstände entscheiden“ (Vogl, Kalkül und Leidenschaft, S. 13 bezogen auf Darstellungsoptionen).

Genau genommen bleibt das Recht sogar in der Regel, wie am Ende dieser Untersuchung erkennbar sein wird, hinter *ʿAttārs* mystisch-sufistischer Konzeption einer Einheit aus Einheit und Differenz zurück (dazu sub VII.). Der Dichter spielte mit der Unerreichbarkeit der vollkommenen Einheit. Eine Rechtstheorie, die Verunsicherung und Fragmentierung von Verstehens- und Willensprozessen aus sich ausschließt, hält dagegen noch an diesem Ideal fest.

II. Normerzeugung

Das Recht ist keine *creatio ex nihilo* – zumindest jenseits seines seinerseits nicht weiter fundierbaren Gründungsakts.⁸ Oder, um es wissenschaftstheoretisch-distanzierter zu fassen: Das Recht *beschreibt sich selbst* nicht als Gründung aus einem Nichts heraus, sondern als Gefüge aufeinander bezogener Normen.⁹ Jede Normerzeugung erfolgt nach diesem Verständnis ausschließlich auf der Basis schon existenter anderer Normen.¹⁰

Das Recht kann so als normative Ordnung beschrieben werden. Diese Art der Beschreibung ist zunächst auch hilfreich. Sie weist zweifelsohne auf wesentliche Charakteristika des Rechts hin. Es ist normativ in einem ontologischen Sinn, das heißt seine Seinsweise ist die Normativität, die „Sphäre“ des Sollens. Es ist selbstbezüglich und relativ autonom – in dem Sinn, dass es Rechtsexternalitäten intern prozessiert – anhand eigener Begriffe und Unterscheidungen, die nicht notwendigerweise übereinstimmen müssen mit jenen der Lebenswelt.¹¹

Wir können die Selbstbeschreibung – gewissermaßen von außen – natürlich aber auch hinterfragen. Denn was soll das eigentlich sein, eine selbstgenügsame Ordnung aus Normen? Darüber haben sich selbstverständlich verschiedene Rechtstheoretiker in der Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz Gedanken gemacht. Voluntaristisch geprägte Rechtstheorien antworten auf diese Frage: Norm, das heißt, „daß etwas sein oder geschehen [...] soll“.¹² Normen sind demnach „Willensakte“.¹³ Wer die Rechtsordnung verstehen will, müsste sich folglich anschicken, eine möglichst „widerspruchsfreie Konstruktion“ im Grunde „sozialpsychologischer Vorgänge“¹⁴ vorzunehmen. Recht findet dann – primär oder gar exklusiv –

8 Klassisch *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 204 ff.; zur Grundnorm nüchtern-klärend *Jestaedt*, *JZ* 2013, 1009.

9 Wiederum *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 4 ff.

10 Dazu *Möllers*, *Die Möglichkeit der Normen*, S. 185 ff.

11 Klassisch *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, insbes. S. 38 ff.

12 *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 4 (Herv. i. Orig.).

13 *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 4. *Kelsen* ist hier nur einer vieler möglicher Gewährsmänner für ein solches Verständnis. Es geht nicht um eine Kritik der Spezifika der Reinen Rechtslehre. Das wäre wohlfeil und würde wohl die eigentliche Komplexität und Gewieftheit der kelsenianischen Konzeption verfehlen. Es geht vielmehr um eine im generellen Rechtskonzept sedimentierte Ablagerung solcher rechtstheoretisch anspruchsvoller Konzepte (s. zu diesem Prozess und seiner Explikation als Anliegen dieses Beitrags *supra* Fn. 7), wenn man so will um eine Art *Vulgär-Kelsenianismus*.

14 *Möllers*, *Staat als Argument*, S. 18 unter Bezug auf *Jellineks* Staatsbegriff.

„in der Abgrenzung zwischen verschiedenen personalen Sphären einzelner impermeabler Rechtspersönlichkeiten“¹⁵ und ihrer Willen statt. Legitimation schöpft es wesentlich aus der „Koordination“ dieser „Willensbeziehung aller“¹⁶ und der Sublimation der Willensmehrheiten in einer Willenseinheit (die heute typischerweise staatlich gefasst ist¹⁷).

Hermann Kantorowicz proklamierte 1906, das Recht müsse „Wille sein“, das erkenne man nun und damit trete die Rechtswissenschaft „in ihre voluntaristische Phase“, die nunmehr „ihre höchsten Triumphe feiern“¹⁸ könne. In der Tat, um 1900 verbreiteten sich voluntaristische Rechtstheorien.¹⁹ Es waren keinesfalls nur modernistisch gesinnte Freirechtler wie *Kantorowicz*,²⁰ die daran teilhatten. Allerlei in ihren konkreten rechtstheoretischen Positionen weit auseinanderliegende Rechtswissenschaftler der Jahrhundertwende bemühten irgendeine Form des Willenskonzepts, um Normen zu erklären. Der Rechtshistoriker *Schröder* führt einige illustrative Beispiele dafür an:

„Das Recht erscheint jetzt nicht mehr als Rechtsüberzeugung, sondern als ‚erklärter Gemeinwille‘ (Karl Bindig), der ‚Wille der Gemeinschaft‘ (Eduard Hölder), ‚allgemeiner Wille‘ (Heinrich Dernburg), ‚unverletzbar selbstherrlich verbindendes Wollen‘ (Rudolf Stammler), ‚erklärter Wille

15 Möllers, Staat als Argument, S. 18.

16 Ladeur/Augsberg, RT 2009, 431, 463.

17 Dazu noch eingehend infra III.

18 Kantorowicz, Der Kampf um die Rechtswissenschaft, S. 20 (Herv. i. Orig.); dazu erhellend *Lepsius*, Richterleitbilder im 20. Jahrhundert, 147.

19 Dazu *Schröder*, Recht als Wissenschaft, S. 285 ff. sowie *Payandeh*, Judikative Rechts-erzeugung, S. 65 ff.; ideengeschichtlich wurde der Voluntarismus häufig gestützt auf eine relativ scharfe, mal mehr implizite, mal mehr explizite, Trennung oder mindestens Unterscheidung von Sein und Sollen. Dieser konstitutive Unterschied kann, so erklärt *Kelsen* es methodenehrlich „nicht näher erklärt werden. Er ist unserem Bewußtsein unmittelbar gegeben“ (*Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 5). Er muss also schlicht als Prämisse des Voluntarismus hingenommen werden.

Die Sein-Sollen-Trennung beruhte ihrerseits oftmals auf einem neokantianisch geprägten Denkmodell. Zum Neokantianismus als philosophische Strömung allgemein *Köhnke*, Entstehung und Aufstieg des Neukantianismus, *passim* sowie zu dessen Prävalenz in der Rechtswissenschaft um die Jahrhundertwende *Haferkamp*, Neukantianismus und Rechtsnaturalismus, 105.

20 Zum Modernismus der sog. Freirechtsbewegung nach wie vor lesenswert *Vallauri*, Geschichte des Freirechts, insbes. S. 37 ff., 141 ff.

der Gemeinschaft‘ (Philipp Heck) oder auch einfach nur als Staatswille (Hans Kelsen).“²¹

Eine von solchen Impulsen geprägte Rechtstheorie versteht das Recht bei allen Divergenzen „als eine[] Ordnung, die nicht auf ein Anderes verweist, sondern die Selbstbindung der anderen durch ihren eigenen Willen anruft“²² – Einheit durch Willensidentität. Das wird im Folgenden als Willensparadigma oder Voluntarismusgedanke bezeichnet.

III. Staat und Repräsentation

Der Voluntarismusgedanke hat seine Wurzeln in theologischen Konzepten päpstlicher Rechtssetzungsgewalt im 11. Jh.²³ Die Schwierigkeit in der Adaption des Konzepts im frühen 20. Jh. lag darin, den Bezugspunkt des Willens vom herrschenden Individuum, beispielsweise einem Papst als Summus Pontifex, zu einer Masse zu verschieben. Ein wesentlicher Baustein, der das Errichten dieses Denkgebäudes ermöglicht, ist die Ausweitung des Repräsentationskonzepts auf den demokratischen Verfassungsstaat. Die Willenseinheit einer Rechtsgemeinschaft wird hierbei typischerweise im Staat verortet. Hinter den Einzelwillen der Rechtssubjekte steht (mindestens implizit) eine „Objektivierung“ des Gesetzes als Ausdruck eines vernünftigen Willens“²⁴. Der Staat ist dann zugleich Produkt der Willenskongruenz wie Garant der Ordnung, die die Möglichkeit der Willensäußerung, das Gehör des Rechts, überhaupt erst stiftet. Mehr noch: Ihm wird geläufig die Aufgabe auferlegt, als die Entität zu fungieren, die die Willenskongruenz zumindest *darstellt*,²⁵ wenn nicht gar den in ihr sublimierten Einheitswillen *äußert*.

Die Idee der Repräsentation ist es wiederum, die diese Darstellung beziehungsweise Äußerung auf die Staatsebene transponiert. Aus dem Wil-

21 Schröder, *Recht als Wissenschaft*, S. 285 f. unter Bezug auf *Binding*, *Handbuch des Strafrechts*, S. 197; Hölder, *Pandekten*, S. 18; Dernburg, *Pandekten*, S. 43; Stammler, *Theorie der Rechtswissenschaft*, S. 109; Heck, *Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz*, S. 13; Kelsen, *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre*, S. 97 sowie m. w. N.

22 Ladeur/Augsberg, *RT* 2009, 431, 440.

23 S. m. w. N. Dreier, *Säkularisierung und Sakralität*, S. 45 f., der auf die radikalen Reformen Gregors VII. 1075 hinweist.

24 Ladeur, *RabelsZ* 2000, 60, 71.

25 Zu solchen Formen von Inszenierung aufschlussreich Münkler, *Inszenierung von Recht als Wirksamkeitsbedingung*, 19.

lensparadigma heraus gesehen bezweckt sie, dass das Volk als Souverän – als „souveräner Willensverband“²⁶ – sein Abbild finde auf der staatlichen Ebene.²⁷ Die Staatsperson repräsentiert und garantiert den stabilen, vereinheitlichten normativen Willen. Auf diese Weise wird die Vielzahl der Rechtssubjekte in einem Staatsganzen sublimiert.²⁸

Ideengeschichtlich ermöglichte die Transplantation der Willensmetaphorik von der Theologie in die Jurisprudenz²⁹ die privatrechtlich geprägte Willensmachtkonzeption des Rechtssubjekts. Wie die individuelle Person mit ihrem Willen Normen schaffe, so tue es die kollektive staatliche auf der höheren Ebene.³⁰

Diese Idee von Repräsentation erfordert jedoch, – wiederum mindestens implizit – einen Modus der Vermittlung, um die Kongruenz von Repräsentant und Repräsentierten abzusichern. Denn spätestens mit dem Triumph des demokratischen Verfassungsstaates im Westen kann die Willenseinheit der Repräsentation nicht mehr gestützt werden auf die Fürsprache des souveränen Repräsentanten für seine repräsentierten Unterworfenen.³¹ Die demokratische Identität von Herrschern und Beherrschten fordert eine Verbindung zwischen den zwei Seiten.³² Das Willensparadigma stellt eine voluntaristische Kongruenz in Aussicht. Der Volkswille deckt sich mit dem Repräsentantenwillen. Die cartesianische Fundierung aller Erkenntnis im Subjekt wird gleichsam überpersonal verlagert. Die repräsentative Demokratie wird hierdurch Komplementärkomponente zum Voluntarismus.

26 Smend, *Verfassung und Verfassungsrecht*, 119, 155.

27 Zum Zusammenhang von Voluntarismus und Repräsentation bereits Möllers, *Expressive versus repräsentative Demokratie*, 160, 166; vgl. dazu kritisch-luzide *La-deur/Augsberg*, RT 2009, 431, 433.f. Unter diesem repräsentativem Willensverhältnis des Ganzen und seiner Teile liegt eine Geistesgeschichte, in der sich Theologie und Rechtswissenschaft vermengt haben.

28 Zur rhetorischen Seite dieser Sublimation ideengeschichtlich instruktiv Vesting, *Eine Versetzung des Objektiven in die Subjektivität*, 75, 78, 89.

29 Zur Relevanz von Metaphorik für Rechtsdenken erhellend Münkler, *Der Staat* 2016, 181.

30 Dazu Koschorke/Lüdemann/Frank/de Mazza, *Der fiktive Staat*, S. 371 unter Verweis auf Gerber, *System des deutschen Privatrechts*.

31 Vgl. Dreier, AÖR 1988, 450.

32 Vgl. Möllers, *Expressive versus repräsentative Demokratie*, 160, 162: Das „Paradigma der Repräsentation“ impliziert „ein eindeutiges Vermittlungsverfahren“, um das Gelingen des Repräsentationsprozesses abzusichern.

Möllers trifft den Kern des Problems, wenn er an diese Einsicht anschließt:

„Übersetzt in die Problematik demokratischer Legitimation stellen sich entsprechende Fragen: Wie ist der Dualismus zwischen kollektivem Willen und seiner Repräsentation zu konzipieren?“³³

Die verlängerte Willensmacht der Rechtssubjekte dient als vermeintliche Antwort.³⁴ In der demokratietheoretischen Figur der Repräsentation findet der Voluntarismus also eine Anschlussmöglichkeit. „Die Idee der Repräsentation [...] fungiert“ folglich nicht einseitig nur mehr „als die alt gewordene Wächterin des demokratischen Voluntarismus“³⁵. Auch andersherum legt der Voluntarismus eine spezifische Konzeption und Absicherung der Repräsentationsidee nahe. Die beiden Konzepte lassen sich in ein Komplementärverhältnis bringen.

Um eine Willensdeckung festzustellen, braucht es aber eine zusätzliche Wendung. Wie nimmt man einen Willen wahr? Man muss ihn als Äußerung eines Willensträgers *verstehen*. Der Wille will verstanden sein, um auf höherer Ebene widergespiegelt werden zu können. Es ergänzt eine hermeneutische Kongruenz die voluntaristische. Der Wille wird um ein Element des gemeinsamen Verstehens erweitert.

IV. Hermeneutik

Das Problem lässt sich an dieser Stelle einmal mehr verkomplizieren. Nämlich, indem wir uns vor Augen führen, dass schon die vermeintlich einheitliche Einzelkomponente des Willenskollektivs, das Subjekt, eine fundamental fragmentierte ist. Das Subjekt kommt und steht nicht für sich

33 Möllers, *Expressive versus repräsentative Demokratie*, 160, 162.

34 So erläutert es kritisch Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 302: „Da man im juristischen Sprachgebrauch Interesse mit Wille mehr oder weniger identifiziert, [...] glaubt man das Wesen der Repräsentation darin zu sehen, daß der Wille des Repräsentanten der Wille des Repräsentierten ist, daß der Repräsentant mit seiner Aktion nicht den eigenen, sondern den Willen des Repräsentierten realisiert.“ Kelsen setzt sofort entlarvend hinzu: „Das ist eine Fiktion [...]“ Hier zeigt sich erneut, dass Kelsen keinesfalls einem naiven Voluntarismus anhängt, sondern seine Konzeption weitaus komplexer ist, dazu bereits supra Fn. 13.

35 Möllers, *Expressive versus repräsentative Demokratie*, 160, 161.

in der Welt. Erst seine Einbindung in eine symbolische Ordnung³⁶ als gemeinsamer „kultureller Text“³⁷ zeugt es. Diese Integration lässt „die an sich bedeutungslose Wirklichkeit erst zur sinnhaft erfahrbaren Welt“ des Subjekts werden.³⁸ Sie geht aber noch weiter: Diese Konstellation von vorausgehender Welt und nachträglichem Subjekt lässt jenes einen Mangel spüren, der für dessen Existenz konstitutiv wird. Die Welt erzeugt nicht nur die Möglichkeit des Subjekts, überhaupt erst als solches zu existieren, sie überdauert es auch. Sprache, Kultur, Kontext – all das sind Faktoren, die dem Subjekt vor- und nachgängig sind. Dieses Faktum kann das Subjekt nie einholen.³⁹ Die Fragmentierung ist immer schon dagewesen und bleibt für immer. Es gibt keine vormalige Einheit, die zerbrochen wurde – „das gesplante Subjekt war nicht vorher (ursprünglich) eins und dieses Eine wurde dann in zwei aufgespalten, sondern die Spaltung selbst ist ursprünglich, das Subjekt ist als gesplantes einfach da“⁴⁰.

Das Objekt juristischer Interpretation ist indes ein vermitteltes. Nicht der Mensch selbst ist ihr Ziel, sondern die Norm. Wenn wir Normen aber als Willensgefäße betrachten, dann ist der Vollzug des Verstehens ein Nachvollzug eines anderen Willens. Auch in den hermeneutischen Vokabeln, die einen solchen Verstehensprozess erläutern sollen, finden wir die Einheitsmetaphorik wieder: Es geht um „Horizontverschmelzung“⁴¹, um „Vollkommenheit“⁴², eine „Einstimmung aller Einzelheiten zum Ganzen“⁴³. Die Suche nach Einheit lässt sich vor diesem Hintergrund deuten als Suche nach einer Einfassung, „die durch alle beteiligten Instanzen hindurchgeht“⁴⁴.

36 Dazu grundlegend *Legendre*, *De la Société comme Texte*, *passim* sowie konzis aus Sicht des Rechts *Halter*, *Recht und soziale Imagination*, 89, insbes. 93–99.

37 Vgl. *Assmann*, *Religion und kulturelles Gedächtnis*, S. 124 ff. und unter Berufung darauf auf die Verfassung bezogen *Vesting*, *Ende der Verfassung?*, 71.

38 *Augsberg*, *VVDStRL* 2023, 29, 41 f.

39 Vgl. grundlegend *Heidegger*, *Grundbegriffe der aristotelischen Philosophie*, S. 33 ff. der vom „In-der-Welt-sein“ spricht; aus (rechts-)theoretischer Sicht dazu kürzlich *Augsberg*, *VVDStRL* 2023, 29, 47 der insoweit nicht nur vom konstitutiven, sondern zusätzlich vom „destitutiven“ und „exzessiven“ Mangel spricht.

40 *Becker*, *Spaltung statt Einheit*, 17, 20.

41 *Gadamer*, *Das Problem der Geschichte in der neueren deutschen Philosophie*, 27, 35.

42 *Gadamer*, *Wahrheit und Methode*, S. 299.

43 *Gadamer*, *Wahrheit und Methode*, S. 296; dazu *Augsberg*, *Was heißt Textuales Rechtsdenken?*, 107, 110.

44 *Trüstedt*, *Stellvertretung*, S. 19.

Wer verstehen kann, findet im intersubjektiven Miteinander die vermeintliche Möglichkeit, den Bruch der Existenz zu kitten. In ihm könnte, so die Hoffnung, jeder an die Stelle des anderen treten.⁴⁵ Diese Perspektive einer „holistisch-perfektionistische[n]“ oder „harmonistische[n]“⁴⁶ Spielart der Hermeneutik verspricht die Einigung. Verstehen soll den Spalt im Subjekt und zwischen den Subjekten aufheben.⁴⁷ Hier kann das Wort des einen auch das Wort des anderen sein.⁴⁸ In dieser Harmonie bilden „Dissonanzen [...] als fehlende Stimmigkeit“ lediglich „den Index eines noch unzureichenden, fehlgehenden Verstehens“⁴⁹.

Die Sprache selbst soll sich im Ideal dieser harmonistischen Hermeneutik „nicht als solche bemerkbar mach[en], [...] sich also nicht mit ihren Eigenheiten aufdräng[en], sondern hinter dem Gesagten“⁵⁰ gleichermaßen verpuffen. Sie wäre reine Botin ohne Eigenvalenz, pure Form. Ihre inhärenten, sogar fundamentalen Ambivalenzen,⁵¹ werden ausgeblendet:

„Unsere Aufmerksamkeit soll auf das Gesagte gerichtet sein; sie darf nicht durch die Art und Weise des Gesagten abgelenkt werden. Ein Medium erfüllt offenbar seine Aufgabe erst dann richtig, wenn es hinter der übermittelten Botschaft so weit zurücktritt, dass es nicht mehr wahrgenommen wird.“⁵²

Sogar der Hermeneut selbst, der Ausleger, fügt sich in einen ihm übergeordneten Willenszusammenhang, an dem er scheinbar Anteil hat.⁵³ Das Ideal der „*authentische[n] Interpretation*“ gebietet [...] zu jedem Text [...] sich sprachlich handelnd so zu verhalten, daß es ein homogenes Kontinuum der Verständigung und eine allgemeine Sprache geben könne“⁵⁴.

Dadurch droht das „Verstehen“ auf einen „Mechanismus von Identifizierungen und Projektionen“ reduziert zu werden.⁵⁵ In der Gemeinschaft der Willen als Gemeinschaft grenzenloser Kommunikation wird der Verstehen-

45 Trüstedt, Stellvertretung, S. 20.

46 Augsberg, Was heißt *Textuales Rechtsdenken?*, 107, 110.

47 Vgl. Ladeur/Augsberg, RT 2009, 431, 464.

48 Diese Formulierung entlehne ich Pagel, Lacan, S. 32.

49 Augsberg, Was heißt *Textuales Rechtsdenken?*, 107, 110.

50 Augsberg, Grundriss einer Philologie des Rechts, 691, 692.

51 Locus classicus Derrida, De la grammatologie, *passim*.

52 Augsberg, Grundriss einer Philologie des Rechts, 691, 692.

53 Vgl. hierzu die Kritik bei Hörisch, Die Wut des Verstehens, *passim*.

54 Hamacher, Das Versprechen der Auslegung, 49, 57 (Herv. i. Orig.).

55 Hamacher, Das Versprechen der Auslegung, 49, 51.

de zum Statthalter des gesellschaftlichen Gesamtsubjekts⁵⁶. Einheit wird zur subjektiv-hermeneutischen Konstruktion.⁵⁷

Doch diese Konstruktion *muss* scheitern. Denn Sprache ist – wie die Individuen, die sie sprechen – kein starres, vorab festgelegtes Gefüge von Bedeutungen, sondern ein dynamisches Geschehen. Identität als Einheitsziel ist weder im Subjekt noch in der Sprache lozierbar. „[C]haque jour et chaque parleur altère *pour tous* les significations, les autres viennent les changer jusque dans ma bouche.“⁵⁸ Wer spricht, verändert unablässig das Sprechen. Keine Aussage ist substantiell je mit sich selbst identisch, jede Äußerung steht unter anderen Vorzeichen, unterliegt einem anderen Kontext, anderen Hoffnungen und Erwartungen von Sprechern und Hörern. Sprache schafft Bedeutung niemals durch vorab bestimmte, starre Definitionen oder durch reines Wiederholen. Halt und Iterabilität sind gerade nicht die Kennzeichen von Bedeutungserzeugung.⁵⁹ Ja, es ist sogar gerade die Unmöglichkeit der festen Bedeutungsfestsetzung, die überhaupt erst das produktive Wuchern von Bedeutungen und damit Sprache und Verstehen ermöglicht. Stünde die Bedeutung einer jeglichen denkbaren Wortkombination von vornherein fest, wäre Kommunikation als menschliches, soziales und kulturelles Unterfangen gewissermaßen obsolet.⁶⁰ Auch der Rückgriff auf die Figur der Intention als Wollenselement der Bedeutungserzeugung hilft hier nicht endgültig aus. Die Sprecher-Intention kann zumindest nicht garantieren, dass eine bestimmte Bedeutung dauerhaft festgestellt wird. Sie entzieht sich im Moment des Aussprechens unweigerlich der Kontrolle. Ist eine Aussage einmal in der Welt, unterliegt sie nicht mehr der Herrschaft des Sprechers, sondern der des Kontexts, der Hörer, der Nachwelt und so weiter.

Hermeneutik als Kunst des Verstehens wird dadurch nicht gegenstandslos.⁶¹ Ihr Projekt kann sich jedoch nie im Ausbuchstabieren eines reinen Nachvollzugs erschöpfen, sondern muss sowohl die kontextuellen Konsti-

56 Die Formulierung entnehme ich *Adorno*, *Der Artist als Statthalter*, 114, 126, der das auf den Künstler bezieht.

57 So *Trüstedt*, *Stellvertretung*, S. 20.

58 *Sartre*, *Critique de la raison dialectique*, S. 180 („Jeder Tag und jeder Sprecher ändert für alle die Bedeutung, die anderen ändern sie in meinem Mund.“ Herv. i. Orig.).

59 S. *Derrida*, *Signature événement contexte*, 365 ff.

60 Hierzu grundlegend *de Man*, *Allegories of Reading, passim*; dazu aus rechtstheoretischer Sicht *Augsberg*, *Die Lesbarkeit des Rechts, passim*.

61 Eine unter i. w. S. poststrukturalistischen Vorzeichen erneuerte Hermeneutik skizziert *Augsberg*, *Kassiber, passim*.

tutionsmodalitäten von Bedeutung als auch den verschiebenden Moment jeder Bedeutungszuschreibung mitbedenken.

V. *Juridismus*

Ob man nun einer „harmonischen“ Hermeneutik oder einer pluralisierten anhängt, hat lebensweltliche Konsequenzen. Wie Intention und Bedeutung konzipiert werden, beeinflusst die epistemologischen Möglichkeiten eines jeden Gesellschaftsentwurfs mitsamt ihren juristischen und politischen Konsequenzen. Im Folgenden wird gezeigt, dass die Konsequenzen der „harmonischen“ Hermeneutik hier gerade gegenläufig zu ihrem Versprechen sind. Die Versuche, die Spaltung des Individuums in einer imaginierten Einheit zu überwinden, führen gerade zu ihrer Vertiefung.⁶² „Technically correct rhetorical readings [...] are also totalizing (and potentially totalitarian) for since the structures they expose do not lead to the knowledge of an entity (such as language) but are an unreliable process of knowledge production [...]“⁶³ Wird der demokratische Verfassungsstaat mit einem solchermaßen fundierten „Begehren nach Einheit und Identität konfrontiert“, welche zwangsläufig „den gespaltenen Subjekten fremd bleib[t]“,⁶⁴ wird seine Leistungsfähigkeit überbeansprucht und sein Funktionieren gefährdet.

Die besondere Drastik dieser Lage liegt – neben der offenkundigen Nähe der Sphären von Recht und Politik – in der zunehmenden Juridifizierung unserer Gesellschaft und ihrer Konflikte. In einer Art „Hypertrophie des Rechts“⁶⁵ werden politische Fragen zunehmend juristischen Kalkülen unterworfen. Die Frage etwa, wie sichtbar staatlich Beschäftigte religiöse Symbole, beispielsweise ein Kopftuch, tragen dürfen sollen, wird dabei nicht primär als gesellschaftspolitische aufgefasst, sondern als vollends durch das Grundrecht der Religionsfreiheit determiniert. Gleichermäßen wird die Frage, ob und bis wann Frauen ein Schwangerschaftsabbruch offenstehen sollte – insbesondere in der US-amerikanischen Debatte –, als schlichtweg unmittelbar verfassungsmäßig determiniert betrachtet.⁶⁶ Oder: Wie die Vorgänge der Flüchtlingskrise 2015 und 2016 Deutschland verän-

62 Vgl. Trüstedt, Stellvertretung, S. 354.

63 De Man, The Resistance to Theory, S. 19.

64 Vesting, Die liberale Demokratie und das Andere der Kultur (und der Medien), 18, 35.

65 Agamben, Das Geheimnis des Bösen, S. II; dazu erhellend Augsberg/S. Augsberg/Heidbrink, Einleitung, 7 und die weiteren Beiträge dort.

66 Aus deutscher Perspektive dazu Sacksofsky, KJ 2023, 80.

dern, wem Schutz zu geben ist und wann Aufnahmebereitschaft an ein potientes Ende geraten mag, das hat Horst Seehofer, damals bayerischer Ministerpräsident, unter dem Ausdruck der „Herrschaft des Unrechts“ zu einer zuvorderst rechtlichen, nicht politischen Frage gemacht.

Das mag eine notwendige und ein Stück weit auch angemessene Folge unserer Einsicht sein, dass in demokratischen Verfassungsstaaten unsere Verfassungsgesetze nicht nur als unmittelbare Regeln gelten, sondern als Grundordnung des Zusammenlebens unser Miteinander konstitutionalisieren.⁶⁷ Doch der Vorgang, politische Fragen nahezu vollends rechtlich zu wenden, entzieht sie der offenen Entscheidbarkeit. Ein soziales Verhältnis zu juridifizieren, heißt gerade nicht, es der Kontingenz des Sozialen zu entheben. Ganz im Gegenteil wird es schlicht mit den der Rechtsform je eigenen Kontingenzen affiziert.

Das Recht nimmt dabei eine ambivalente Stellung ein. Es erweist sich nicht als Ort eines vermeintlich „echten“, substanzhaften Entscheidungsraumes, sondern als Dimension einer eigentümlichen Verdopplung. Hier treffen nicht Menschen aufeinander, sondern Rechtssubjekte. Für viele Zwecke ist das sinnvoll und freiheitsfördernd, gar emanzipatorisch. Für andere jedoch nicht. Einerseits ist Recht also das Werkzeug, mit dem Freiheit und Gleichheit verwirklicht werden können. Andererseits rechtfertigt und verstetigt es einen oftmals manifest ungerechten⁶⁸ Status quo.⁶⁹

Konflikte um Anerkennung und Gleichheit⁷⁰ können nicht vollends anhand der Paradigmen von Repräsentation, Wille und Verstehen aufgelöst werden. Daraus folgt eine gewisse normative Zurückhaltung und eine freiheitlich begründete Grenze der Verrechtlichung zugunsten gesellschaftlicher Offenheit. Eine solche Kritik mündet keinesfalls in einer *Menke'schen* Fundamentalkritik der Rechtsform.⁷¹ Dieser Beitrag plädiert demgegenüber nicht für einen Rückzug des Rechts als Form, als vielmehr für dessen Transformation am eigenen Maßstab. Das Recht ist nicht seiner Art nach

67 Grundlegend *Schuppert/Bumke*, Konstitutionalisierung, *passim*.

68 „Ungerechtigkeit“ ist ein Ausdruck, den Juristen typischerweise meiden. Er ist hier bewusst naiv benutzt, um auf eine theoretisch schwer zu fassende Gemengelage von ökonomischer und persönlich empfundener Ungleichheit hinzudeuten. Zur Rolle von „Gerechtigkeit“ in der Rechtstheorie aufschlussreich *Teubner*, *ZfRsoz* 2008, 9.

69 So bereits *Sow*, *RphZ* 2022, 301. Es wäre demnach falsch, Rechtsdogmatik auszuspielen etwa gegen Belange der Emanzipation, wie es die Kritik der Rechtsdogmatik häufig zu tun pflegt; dazu nüchtern-analytisch *Stark*, *KJ* 2021, 165.

70 Vgl. zu diesen einführend *Kerkemeyer/Sow*, *RphZ* 2022, 167.

71 S. *Menke*, Kritik der Rechte, *passim*.

bereits ein freiheitszerstörendes Instrument. *Dosis sola facit venenum*. Die Schwierigkeit einer Rechtstheorie, die im Zeichen erkenntnistheoretischer Ambivalenz und Freiheit agiert, ist es, jene epistemischen und gesellschaftlichen institutionellen Gefüge zu identifizieren und zu sichern, in denen Freiheit wahrscheinlicher wird.⁷² Das erfordert jedoch womöglich – entgegen der Intuition – gewisse Bestände des soziopolitischen Prozesses außerhalb der Erklär- und Diskutierbarkeit zu stellen. Um die Juridifizierung gesellschaftlicher Konfliktlinien zu begrenzen, ist also eine gewisse Remystifizierung der juridisch-staatlichen Sphäre dienlich. Denn nur das Mystische führt dorthin, wo Bedeutung und Erkennbarkeit gänzlich unzugänglich sind.⁷³

VI. Offenheit und Differenz

In der Konsequenz bedeutet das für eine verunsicherte Theorie der Repräsentation, dass sie weder ein voluntaristisch aufgeladenes „Makrosubjekt“ konstituieren sollte noch als „Chiffre für Intersubjektivität“⁷⁴ dienen kann. Repräsentation erschöpft sich nicht in einer „gegebene[n] Relation zwischen zwei für sich bestehenden und mit sich selbst identischen Instanzen“⁷⁵. Repräsentierte und Repräsentant sollten nicht verwechselt werden. Die Repräsentation vergegenwärtigt nicht etwas, das bereits vorhanden ist. Sie erzeugt vielmehr etwas, „das sich nicht nur auf ein Gegebenes reduzieren lässt“⁷⁶. Die repräsentierten Subjekte stehen in einem „Verhältnis der Partizipation“, die aber ohne Zugehörigkeit auskommt, in einem „Verhältnis der Teilnahme“, das keine „Bestandteil[e]“⁷⁷ bildet. So entsteht zwar weiterhin eine Art von Einheit. Jedoch eine, die sich unablässig selbst versäumt.

72 Schubert, *Institutionalisierung der Freiheit im Recht*, 351, 358. Dieses Unterfangen ist gerade nicht „in einem spezifischen politischen Projekt“ zu verorten – das „wird dem prozeduralistischen und konflikthaften Charakter von Freiheit nicht gerecht“ (ebd., S. 359).

73 Vgl. hierzu aus theologischer Sicht die Werke von *de Certeau*, insbesondere *La fable mystique* und *La faiblesse de croire*, jew. *passim* sowie aus juristischer Perspektive die Schilderung des apodemischen Tricks des spartanischen Nomotheten Lykurg, der sich nach der Gesetzgebung schlicht absentiert und so dem Gesetz durch einen Entzug die Kraft gibt bei *Vismann*, *Das Schöne am Recht*, S. 17 ff.

74 *Steinhauer*, *Das Grundrecht der Kunstfreiheit*, 247, 258.

75 *Trüstedt*, *Stellvertretung*, S. 355.

76 *Trüstedt*, *Stellvertretung*, S. 397.

77 *Ladeur*, *Postmoderne Rechtstheorie*, S. 149.

Sie wird prozessiert in einem Verfahren, das das „Material, mit dem es [...] operiert“ gerade „überspringt“⁷⁸, also nie vollends fassen kann. Dabei wäre anzuerkennen, dass eine solche Einheitsbildung ihre Elemente „von Grund auf verfremdet“⁷⁹. Die Gespaltenheit des Subjekts kann schlichtweg nicht im Intersubjektiven, auch nicht in einer Repräsentation auf einer höheren Ebene, aufgehoben werden. Auch für die Gemeinschaft gilt „die Fremdheit des Gesetzesbefehls“, ist „die Spaltung konstitutiv“⁸⁰. Weder Subjekt noch Kollektiv gründen sich in einem Willen.⁸¹ Und das kann man hinnehmen.

Demokratiethoretisch spricht diese Einsicht für den bisweilen geforderten „Perspektivwechsel von der identitäts- zu einer stärker differenzorientierten Sichtweise“, eingebettet in eine postidentitäre Demokratiethorie, in der die „Figur des Machtsubjekts grundsätzlich prekär“⁸² bleibt. In einem solchen Konzept von Repräsentation kann das Repräsentierte nie zu sich selbst kommen, nie zur vollkommenen Deckung mit sich selbst gelangen. Die Einheit wird zu einem prozesshaften Moment, das nie endgültige Aufhebung finden kann, so wie das Recht selbst nie an sein sich selbst als solches erkennendes Ende der Gerechtigkeit gelangen kann, sich sublimieren kann im Anderen der Gerechtigkeit.⁸³

Komplementär dazu wäre eine juristische Hermeneutik, die zugesteht, dass das Verstehen, der Andere, sich „dem Subjekt gerade entzieht, ein [...] überschießender Zusammenhang, der sich bildet, ohne im Bewusstsein der Interpreten präsent gewesen zu sein“⁸⁴ ist. Das Ziel des Verstehens ist dabei nicht ausschließlich das reine Ergreifen und Festsetzen von Sinn, als vielmehr das Offenhalten von Sinn – ein gelassenes⁸⁵ „Sich-Enthalten“, ein „Vorgang des Lassens: ein Aus- und Unterlassen, das andere Setzungen zulässt“⁸⁶.

78 Steinhauer, Das Grundrecht der Kunstfreiheit, 247, 257.

79 Steinhauer, Das Grundrecht der Kunstfreiheit, 247, 258 und Trüstedt, Stellvertretung, S. 397: Repräsentation kann „das Vertretene dabei sogar verdecken“.

80 Ladeur/Augsberg, RT 2009, 431, 454.

81 Die Konsequenzen für eine Verfassungstheorie auf dieser Prämisse buchstabiert aus Vesting, Ende der Verfassung?, 71, insbes. 84 ff.

82 S. Augsberg, VVDStRL 2019, 7, 47 f. m. w. N.

83 Dazu Becker/Sow, Eppur si muove, 235, 254 ff. sowie demnächst dies., Recht, Gerechtigkeit, Katastrophe (Veröff. i. Vorb.).

84 Ladeur, Vom Verstehen des Rechts zu seiner Konkretisierung, 125, 137 unter Verweis auf Grondin, Revue de Métaphysique et Morale 2006, 469, 477.

85 Zur Figur der Gelassenheit in diesem Sinn grundlegend Heidegger, Ἀγχίβασις, 1, insbes. 58 ff.

86 Augsberg, Kassiber, S. 110.

VII. Schluss: „Vernichtet euch in Mir / damit in Mir ihr euch dann wiederfindet!“

Am Ende der „Vogelgespräche“ finden die Verbliebenen den Gottesvogel in ihrer eigenen Vereinigung:

„Vernichtet euch in Mir, voll Glorie strahlend,
damit in Mir ihr euch dann wiederfindet!“⁸⁷

Doch *‘Attār* wäre kein gewiefter Mystiker, wenn er selbst nach diesem ekstatischen Ende in der *unio mystica* der Vögel mit ihrem Gott das völlige Aufgehen des Subjekts im Ganzen nicht noch einmal hintersinnig untergraben würde. Sein Werk endet mit einer Metalepse, in der der Autor sich selbst zu Wort meldet:

“I cannot eat or sleep, such heartfelt fire
Consumes my inner being with desire
That to my heart I cry: ‚How much you say!
Silence! Seek out the mysteries of the Way‘
My heart replies: ‚Don’t blame my speeches, I
Am drowned in fire, if I don’t speak I’ll die –
My soul’s a sea, tumultuous and violent,
How for one moment can the sea stay silent?’
[...]
All this is merely pointless fantasies
A man should filter out such vanities“⁸⁸

‘Attār bedauert, dass er sein eigenes Prinzip der Entsubjektivierung in der Einheit gerade dadurch verletzt, dass er ihm als individueller Schreiber einen Ausdruck verleiht. So bleibt auch in den mystischen „Vogelgesprächen“ jede Einheit unhintergebar fragmentiert.

Abbildungsverzeichnis

Illustration der „Vogelgespräche“, Gemeinfreies Kunstwerk, Metropolitan Museum of Art (<https://collectionapi.metmuseum.org/api/collection/v1/iiif/451725/903806/main-image>).

⁸⁷ *‘Attār*, *Vogelgespräche*, S. 231.

⁸⁸ *‘Attār*, *The Canticle of Birds*, S. 384 (in der deutschen Übersetzung bei *Schimmel* von 2014 ist der Epilog nicht enthalten); zum Epilog *Anvar*, *Taking Flight*, 13, 20–22.

Literaturverzeichnis

- 'Attâr, Farîd-od-Dîn: The Canticle of the Birds. Illustrated through Persian and Eastern Islamic Art, Paris 2013 (zitiert als: The Canticle of the Birds).
- 'Attâr, Farîd ad-Dîn-e: Vogelgespräche und andere klassische Texte. Vorgestellt von Annemarie Schimmel, 2. Auflage, München 2014 (zitiert als: Vogelgespräche).
- Adorno, Theodor W.: Der Artist als Statthalter, in: ders.: Noten zur Literatur. Gesammelte Schriften, Band 11, hrsg. v. Tiedemann, Rolf, 7. Auflage, Frankfurt a. M. 2020, S. 114–126 (zitiert als: Der Artist als Statthalter).
- Agamben, Giorgio: Das Geheimnis des Bösen. Benedikt XVI. und das Ende der Zeiten, 2. Auflage, Berlin 2015 (zitiert als: Das Geheimnis des Bösen).
- Anvar, Leili: Taking Flight. Introduction to *The Canticle of the Birds*, in: 'Attâr, Farîd-od-Dîn: The Canticle of the Birds. Illustrated through Persian and Eastern Islamic Art, Paris 2013, S. 13–23 (zitiert als: Taking Flight).
- Assmann, Jan: Religion und kulturelles Gedächtnis. Zehn Studien, 5. Auflage, München 2018 (zitiert als: Religion und kulturelles Gedächtnis).
- Augsberg, Ino: Kassiber. Die Aufgabe der juristischen Hermeneutik, Tübingen 2016 (zitiert als: Kassiber).
- Augsberg, Ino: Was heißt *Textuales Rechtsdenken*?, in: Lüdemann, Susanne/Vesting, Thomas (Hrsg.): Was heißt Deutung? Verhandlungen zwischen Recht, Philologie und Psychoanalyse, Paderborn 2017, S. 107–123 (zitiert als: Was heißt *Textuales Rechtsdenken*?).
- Augsberg, Ino: Die Lesbarkeit des Rechts. Texttheoretische Lektionen für eine postmoderne juristische Methodologie, 2. Auflage, Weilerswist 2020 (zitiert als: Die Lesbarkeit des Rechts).
- Augsberg, Ino/Augsberg, Steffen/Heidbrink, Ludger: Einleitung, in: dies. (Hrsg.): Recht auf Nicht-Recht. Rechtliche Reaktionen auf die Juridifizierung der Gesellschaft, Weilerswist 2020, S. 7–23 (zitiert als: Einleitung).
- Augsberg, Ino: Grundriss einer Philologie des Rechts, in: Pannen, Klaus/Riedemann, Susanne/Zeuner, Mark (Hrsg.): Prozess als Wirklichkeit des Rechts. Festschrift für Stefan Smid zum 65. Geburtstag, München 2022, S. 691–699 (zitiert als: Grundriss einer Philologie des Rechts).
- Augsberg, Ino: Selbstbestimmung und Fremdbestimmung in der liberalen Demokratie, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 2023, S. 29–65.
- Augsberg, Steffen: Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 2019, S. 7–51.
- Becker, Christian/Sow, Amadou Korbinian: Eppure si muove. Inkommensurabilitätsstrukturen im Recht und im Werk von Franz Kafka, in: Ortmann, Günther/Schuller, Marianne (Hrsg.): Kafka. Organisation, Recht und Schrift, Weilerswist 2019, S. 235–259 (zitiert als: Eppure si muove).
- Becker, Christian/Sow, Amadou Korbinian: Recht, Gerechtigkeit, Katastrophe, in: Abraham, Markus/Stefanopoulou, Georgia (Hrsg.): Postkoloniales Völkerstrafrecht, 2023 (Veröff. i. Vorb.).

- Becker, Christian:* Spaltung statt Einheit. Überlegungen zur Philosophie des Subjekts, in: Hilgendorf, Eric et al. (Hrsg.): Liberalität und Verantwortung. Festschrift für Jan C. Joerden zum 70. Geburtstag, Berlin 2023, S. 17–28 (zitiert als: Spaltung statt Einheit).
- Binding, Karl:* Handbuch des Strafrechts, Band 1, Leipzig 1885.
- Certeau, Michel de:* La fable mystique. XVI^e–XVII^e siècle, Paris 1982.
- Certeau, Michel de:* La faiblesse de croire, Paris 1987.
- Dernburg, Heinrich:* Pandekten, Band 1, 5. Auflage, Berlin 1896.
- Derrida, Jacques:* De la grammatologie, Paris 1967.
- Derrida, Jacques:* Signature événement contexte, in: Marges de la philosophie, Paris 1972, S. 365–393.
- Dreier, Horst:* Demokratische Repräsentation und vernünftiger Allgemeinwille. Die Theorie der amerikanischen Federalists im Vergleich mit der Staatsphilosophie Kants, Archiv des öffentlichen Rechts 1988, S. 450–483.
- Dreier, Horst:* Säkularisierung und Sakralität. Zum Selbstverständnis des modernen Verfassungsstaates, Tübingen 2013 (zitiert als: Säkularisierung und Sakralität).
- Gadamer, Hans-Georg:* Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Gesammelte Werke, Band 1: Hermeneutik I, Tübingen 1990 (zitiert als: Wahrheit und Methode).
- Gadamer, Hans-Georg:* Das Problem der Geschichte in der neueren deutschen Philosophie, in: ders.: Gesammelte Werke, Band 2: Hermeneutik II: Wahrheit und Methode. Ergänzungen. Register, Tübingen 1993, S. 27–36 (zitiert als: Das Problem der Geschichte in der neueren deutschen Philosophie).
- Gerber, Carl Friedrich:* System des Deutschen Privatrechts, Jena 1848.
- Grondin, Jean:* La thèse de l'herméneutique sur l'être, Revue de Métaphysique et Morale 2006, S. 469–481.
- Haferkamp, Hans-Peter:* Neukantianismus und Rechtsnaturalismus, in: Senn, Marcel/Puskás, Dániel (Hrsg.): Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft? Kongress der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, Stuttgart/Baden-Baden 2007, S. 105–120 (zitiert als: Neukantianismus und Rechtsnaturalismus).
- Haltern, Ulrich:* Recht und soziale Imagination, in: Gephart, Werner (Hrsg.): Rechtsanalyse als Kulturforschung, Frankfurt a. M. 2012, S. 89–102 (zitiert als: Recht und soziale Imagination).
- Hamacher, Werner:* Das Versprechen der Auslegung. Zum hermeneutischen Imperativ bei Kant und Nietzsche, in: ders.: Entferntes Verstehen. Studien zu Philosophie und Literatur von Kant bis Celan, Frankfurt a. M. 1998, S. 49–112 (zitiert als: Das Versprechen der Auslegung).
- Heck, Philipp:* Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1914.
- Heidegger, Martin:* Ἀρχιβασιή. Ein Gespräch selbstdritt auf einem Feldweg zwischen einem Forscher, einem Gelehrten und einem Weisen, in: ders.: Feldweg-Gespräche (1944/45). Gesamtausgabe, Band 77, hrsg. v. Schüßler, Inga, Frankfurt a. M. 1995, S. 1–159 (zitiert als: Ἀρχιβασιή).

- Heidegger, Martin: Grundbegriffe der aristotelischen Philosophie, Gesamtausgabe, Band 18, hrsg. v. Michalski, Mark, Frankfurt a. M. 2002 (zitiert als: Grundbegriffe der aristotelischen Philosophie).
- Hölder, Eduard: Pandekten. Allgemeine Lehren, Freiburg i. Br. 1891 (zitiert als: Pandekten).
- Hörisch, Jochen: Die Wut des Verstehens. Zur Kritik der Hermeneutik, Frankfurt a. M. 1988 (zitiert als: Die Wut des Verstehens).
- Jestaedt, Matthias: Geltung des Systems und Geltung im System. Wozu man die Grundnorm benötigt – und wozu nicht, JuristenZeitung 2013, S. 1009–1021.
- Kantorowicz, Hermann (unter dem Pseudonym „Gnaeus Flavius“): Der Kampf um die Rechtswissenschaft, Heidelberg 1906.
- Kelsen, Hans: Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, unveränderter Nachdruck (1911), Tübingen 1923.
- Kelsen, Hans: Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit. Studienausgabe der 2. Auflage 1960, hrsg. v. Jestaedt, Matthias, Tübingen/Wien 2017 (zitiert als: Reine Rechtslehre).
- Kerkemeyer, Andreas/Sow, Amadou Korbinian: Einführung: Ungleiche Gleichheit in Recht und Gesellschaft, Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2022, S. 167–169.
- Köhnke, Klaus Christian: Entstehung und Aufstieg des Neukantianismus. Die deutsche Universitätsphilosophie zwischen Idealismus und Positivismus, Frankfurt a. M. 1986 (zitiert als: Entstehung und Aufstieg des Neukantianismus).
- Koschorke, Albrecht/Lüdemann, Susanne/Frank, Thomas/Mazza, Ethel Matala de: Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt a. M. 2007 (zitiert als: Der fiktive Staat).
- Ladeur, Karl-Heinz: Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz – Selbstorganisation – Prozeduralisierung, 2. Auflage, Berlin 1995 (zitiert als: Postmoderne Rechtstheorie).
- Ladeur, Karl-Heinz: Die rechtswissenschaftliche Methodendiskussion und die Bewältigung des gesellschaftlichen Wandels, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2000, S. 60–103.
- Ladeur, Karl-Heinz/Augsberg, Ino: „Der Buchstabe tötet, aber der Geist machet lebendig?“ Zur Bedeutung des Gesetzesverständnisses der jüdischen Tradition für eine postmoderne Rechtstheorie, Rechtstheorie 2009, S. 431–471.
- Legendre, Pierre: De la Société comme Texte. Linéaments d'une anthropologie dogmatique, Paris 2001 (zitiert als: De la Société comme Texte).
- Lepsius, Susanne: Richterleitbilder im 20. Jahrhundert – Hermann Kantorowicz, Gustav Radbruch und der ‚Kampf um die Rechtswissenschaft‘, Juristische Studiengesellschaft, Jahresband 2018, Heidelberg 2019, S. 147–176 (zitiert als: Richterleitbilder im 20. Jahrhundert).
- Luhmann, Niklas: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1995.
- Man, Paul de: Allegories of Reading. Figural Language in Rousseau, Nietzsche, Rilke, and Proust, New Haven/London 1979 (zitiert als: Allegories of Reading).
- Man, Paul de: The Resistance to Theory, Minneapolis/London 1986.
- Menke, Christoph: Kritik der Rechte, Frankfurt a. M. 2018.

- Möllers, Christoph:* Expressive versus repräsentative Demokratie, in: Kreide, Regina/Niederberger, Andreas (Hrsg.): Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik, Frankfurt a. M. 2008, S. 160–182 (zitiert als: Expressive versus repräsentative Demokratie).
- Möllers, Christoph:* Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität. Mit einem neuen Nachwort, Frankfurt a. M. 2018 (zitiert als: Die Möglichkeit der Normen).
- Möllers, Christoph:* Staat als Argument, 2. Auflage, Tübingen 2011.
- Münkler, Laura:* Metaphern im Recht. Zur Bedeutung organischer Vorstellungen von Staat und Recht, Der Staat 2016, S. 181–211.
- Münkler, Laura:* Inszenierung von Recht als Wirksamkeitsbedingung. Warum und wie Recht inszenieren?, in: dies./Stenzel, Julia (Hrsg.): Inszenierung von Recht. Funktionen – Modi – Interaktionen, Weilerswist 2019, S. 19–40 (zitiert als: Inszenierung von Recht als Wirksamkeitsbedingung).
- Pagel, Gerda:* Jacques Lacan zur Einführung, Hamburg 1989 (zitiert als: Lacan).
- Payandeh, Mehrdad:* Judikative Rechtserzeugung. Theorie, Dogmatik und Methodik der Wirkungen von Präjudizien, Tübingen 2017 (zitiert als: Judikative Rechtserzeugung).
- Sacksofsky, Ute:* Verfassungsgerichtlicher Backlash: Die Dobbs-Entscheidung des U.S. Supreme Court, Kritische Justiz 2023, S. 80–92.
- Sartre, Jean-Paul:* Critique de la raison dialectique. Tome 1: Théorie des ensembles pratiques, Paris 1960 (zitiert als: Critique de la raison dialectique).
- Schröder, Jan:* Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1990). Band 1: 1500–1933, 3. Auflage, München 2020 (zitiert als: Recht als Wissenschaft).
- Schubert, Karsten:* Institutionalisierung der Freiheit im Recht. Foucault und die post-marxistische Rechtskritik, in: Herrmann, Steffen/Flatscher, Matthias (Hrsg.): Institutionen des Politischen. Perspektiven der radikalen Demokratietheorie, Baden-Baden 2020, S. 351–378 (zitiert als: Institutionalisierung der Freiheit im Recht).
- Schuppert, Gunnar Folke/Bumke, Christian:* Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung. Überlegungen zum Verhältnis von verfassungsrechtlicher Ausstrahlungswirkung und Eigenständigkeit des „einfachen“ Rechts, Baden-Baden 2000 (zitiert als: Konstitutionalisierung).
- Smend, Rudolf:* Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3. Auflage, Berlin 1994, S. 119–276 (zitiert als: Verfassung und Verfassungsrecht).
- Sow, Amadou Korbinian:* Vom emanzipatorischen Potential der Rechtsdogmatik. Ein anderer Blick auf „Rasse“ und Recht, Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2022, S. 301–311.
- Stammler, Rudolf:* Theorie der Rechtswissenschaft, Halle 1911.
- Stark, Alexander:* Über Kritikpotenziale und blinde Flecken der Rechtsdogmatik, Kritische Justiz 2021, S. 165–171.

- Steinhauer, Fabian*: Das Grundrecht der Kunstfreiheit. Kommentar zu einem Grundlagentext von Helmut Ridder, in: Vesting, Thomas/Korioth, Stefan/Augsberg, Ino (Hrsg.): Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung. Zur Wiedergewinnung des Gesellschaftlichen in der Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik, Tübingen 2014, S. 247–279 (zitiert als: Das Grundrecht der Kunstfreiheit).
- Teubner, Gunther*: Selbstsubversive Gerechtigkeit: Kontingenz- oder Transzendenzformel des Rechts, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2008, S. 9–36.
- Trüstedt, Katrin*: Stellvertretung. Zur Szene der Person, Konstanz 2022 (zitiert als: Stellvertretung).
- Vallauri, Luigi Lombardi*: Geschichte des Freirechts, Frankfurt a. M. 1971.
- Vesting, Thomas*: Ende der Verfassung? Zur Notwendigkeit der symbolischen Dimension der Verfassung in der Postmoderne, in: ders./Korioth, Stefan (Hrsg.): Der Eigenwert des Verfassungsrechts. Was bleibt von der Verfassung nach der Globalisierung, Tübingen 2011, S. 71–93 (zitiert als: Ende der Verfassung?).
- Vesting, Thomas*: Die liberale Demokratie und das Andere der Kultur (und der Medien), in: Augsberg, Ino/Ladeur, Karl-Heinz (Hrsg.): Politische Theologie(n) der Demokratie. Das Religiöse Erbe des Säkularen, Wien/Berlin 2018, S. 18–39 (zitiert als: Die liberale Demokratie und das Andere der Kultur (und der Medien)).
- Vesting, Thomas*: Eine Versetzung des Objektiven in die Subjektivität. Ein Beitrag zu Recht und Literatur, in: Müllder-Bach, Inka/Kersten, Jens/Zimmermann, Martin (Hrsg.): Prosa Schreiben. Literatur – Geschichte – Recht, Paderborn 2019, S. 75–92 (zitiert als: Eine Versetzung des Objektiven in die Subjektivität).
- Vismann, Cornelia*: Das Schöne am Recht. Erweitert um die Trauerreden von Friedrich Kittler und Werner Hamacher, Berlin 2012 (zitiert als: Das Schöne am Recht).
- Vogl, Joseph*: Kalkül und Leidenschaft. Poetik des ökonomischen Menschen, 2. Aufl. Zürich/Berlin 2004 (zitiert als: Kalkül und Leidenschaft).